

STATUTEN VEREIN SPIELZEUGMUSEUM WATTENWIL

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Spielzeugmuseum Wattenwil» besteht aufgrund der Statuten und nach Art. 60 ff. ZGB ein Gönnerverein mit Sitz in 3665 Wattenwil.

Art. 2

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Spielzeugmuseums in Wattenwil in Zusammenarbeit mit der Museumsleitung. Er hat ein Mitspracherecht über den Museumsbetrieb, z.B. Museumsgestaltung, Sonderausstellungen, Öffnungszeiten. Letztverantwortlich ist jedoch die Museumsleitung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Austritte

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck und die Idee des Vereins unterstützt. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Beitragszahlungen während des laufenden Jahres gelten für dieses Kalenderjahr.

Art. 5

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Mitglieder, die den Beitrag bezahlt haben, haben in diesem Jahr freien Eintritt ins Museum.

Der Verein ist bestrebt, durch gezielte Aktionen und Spenden weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes beizubringen. Das gesamte Vereinsvermögen steht ausschliesslich für die Betriebsführung des Museums zur Verfügung.

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleiben Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahrs.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

IV. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die Anträge von Mitgliedern zuhanden der Versammlung müssen bis spätestens Ende Dezember im Besitz des Vorstands sein. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, Entlastung des rechnungsführenden Organs
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

V. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entgegennahme von Schenkungen und Spenden zu Gunsten des Museums

VI. Kontrollstelle

Art.10

Die aus zwei Personen bestehende Kontrollstelle wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Jahresrechnung zu erstatten.

VII. Finanzen

Art. 11

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge und Spenden, sowie Einnahmen aus vereinsorganisierten Anlässen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

VIII. Statutenänderungen

Art. 12

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 13

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 14

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 25. August 2018 in Kraft. Anpassung Art. 13 im Januar 2022.

Für den Vorstand

Edith Schönholzer